

Amtsblatt der Stadt Brühl



39. Jahrgang

Ausgabetag: 12.01.2023

Nummer: 02

	Seiten
Bekanntmachung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brühl	14 - 41
Bekanntmachung über die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung	42 - 45
Bekanntmachung über die Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Stadt Brühl	46 - 80
Bekanntmachung über die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Brühl	81 - 86
Bekanntmachung über die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl - Straßenreinigungssatzung -	87 - 111

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brühl vom 19. Dezember 2022

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490);
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I, S. 3436);
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2022 (BGBl. I, S. 700);
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I, S. 3436);
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2020 (BGBl. I, S. 2280);
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2021 (BGBl. I, 4363);
- der §§ 5 und 9 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV. NRW., S. 136);
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I, S. 4607);

hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung vom 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



§ 1 Aufgabe

(1) Die Stadt Brühl betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Brühl nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung.

(2) Die Stadt Brühl erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die der Stadt gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NRW).
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

(3) Darüber hinaus führt die Stadt Brühl folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die der Stadt vom Rhein-Erft-Kreis gem. § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW übertragen worden sind:

1. Verwertung von Altpapier
2. Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Rahmen der Schadstoffsammlung
3. Verwertung von Elektro-und Elektronik-Alt-Geräten (Gruppe 1, 3 und 5)

Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Rhein-Erft-Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Stadt Brühl kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(5) Die Stadt Brühl wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Brühl durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Brühl

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Brühl umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des Rhein-Erft-Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Brühl gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile zu verstehen, (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
4. Einsammeln und Befördern von Alttextilien
5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
6. Einsammeln, Verwerten und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 15 Abs. 3 dieser Satzung.
7. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesezt (BattG)
8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
9. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
10. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem, durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl

regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung, sowie durch Sammlung im Bringsystem. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 15 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Brühl. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof)

§ 3

ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Brühl sind gem. § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Brühl nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG),
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).

Es handelt sich um Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Positivliste aufgeführt sind. Die Positivliste ist Bestandteil dieser Satzung.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



(2) Die Stadt Brühl kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung des Rhein-Erft-Kreises widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen (gefährlichen) Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden bei der Stadt Brühl betriebenen stationären Sammelstelle bzw. den Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.

(2) Gefährliche Abfälle im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur zu den in der Stadt Brühl bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge werden vom Stadtservicebetrieb Brühl bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Brühl liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Brühl den Anschluss des Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Brühl hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt Brühl liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der/die Eigentümer/in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige/r und jede/r andere Abfallbesitzer/in (z.B. Mieter/in, Pächter/in) auf

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV, Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer/innen von Grundstücken und Abfallerzeuger/-innen bzw. Abfallbesitzer/innen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus ist seit dem 01.01.2016 die Benutzung einer Biotonne im Stadtgebiet Brühl flächendeckend und verpflichtend eingeführt, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall auf vorherigen Antrag durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Brühl an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsmäßigen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Bio-Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die in dem Straßenverzeichnis gemäß Anlage 2 aufgelistet sind. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Kein Anschluss- und Benutzungszwang bezüglich des Bioabfalls an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und /oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt Brühl stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.

(3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell bzw. gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Brühl stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/innen und Besitzer/innen von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Stadtservicebetrieb Brühl gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung des Rhein-Erft-Kreises in ihrer jeweils gültigen Fassung zu der vom Rhein-Erft-Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Rhein-Erft -Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Stadt Brühl bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Für Restmüll:

1. 80 Ltr. Kleinbehälter grau
2. 120 Ltr. Mülltonne grau
3. 240 Ltr. Müllgroßtonne grau
4. 770 Ltr. Müllgroßbehälter grau
5. 1.100 Ltr. Müllgroßbehälter grau
6. Müllsäcke aus Papier
7. Windelsäcke

für Leichtstoffe:

1. 1.100 Ltr. Müllgroßbehälter gelb
2. Müllsäcke Kunststoff gelb

für Bioabfall:

1. 120 Ltr. Mülltonne braun
2. 240 Ltr. Müllgroßtonne braun
3. Kompostbeutel für Bioabfall

für Papierabfall:

1. 120 Ltr. Mülltonne blau
2. 240 Ltr. Müllgroßtonne blau
3. 360 Ltr. Müllgroßtonne blau: hierbei handelt es sich um die alleinige Entsorgungsmöglichkeit für Gewerbebetriebe in der Innenstadt der Stadt Brühl
4. 1.100 Ltr. Müllgroßbehälter blau

Über Ausnahmen zu Sammelbehältern entscheidet die Stadt Brühl.

Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt Brühl zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt Brühl eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

(3) Die Abfallbesitzer/innen haben Altglas zu den von der Stadt Brühl bekannt gegebenen Depotcontainern zu bringen.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Jedes Grundstück erhält, abhängig von dem Anfall der Abfallmenge:

- a) einen Abfallbehälter für Restmüll in schwarzer Farbe
- b) einen Abfallbehälter für Papier und Pappe in blauer Farbe
- c) einen Abfallbehälter für Bio-Abfall in brauner Farbe (Ausnahme Innenstadtbereich gemäß Anlage 2; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung)
- d) Abfallsäcke für Verkaufsverpackungen in gelber Farbe

(2) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Brühl die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt Brühl zu dulden.

(3) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche.

(4) Mehrere Grundstückseigentümer/innen können sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Brühl unter Benennung eines/r Zahlungspflichtigen zum Zwecke der gemeinsamen Benutzung eines oder mehrerer Müllgefäße zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen. Die Mitglieder der Entsorgungsgemeinschaft haften der Stadt Brühl als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff BGB.

(5) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den/die Abfallerzeuger/in bzw. Abfallbesitzer/in nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



werden. Die Stadt Brühl legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmer/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-Industrie- u. Versicherungs-Vertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe, einschließlich Seminar-/Ausbildungsstätten mit Schlafplätzen	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,5

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5
--	------------------	-----

(6) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 5 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

(7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 5 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 3 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(8) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der/die Grundstückseigentümer/in die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.

(9) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

Die Abfallbehälter/-säcke sind am Abfuhrtag vom Grundstückseigentümer an den öffentlichen Straßenrand zu stellen, bei der Inanspruchnahme des Gehwegs ist hierbei eine Kinderwagenbreite möglichst freizuhalten. Die Stadt Brühl kann die Standplätze entsprechend den Anfahrmöglichkeiten bestimmen. Bei einer nicht mit einem Müllfahrzeug befahrbaren Straße, obliegt dem Abfallbesitzer/in grundsätzlich eine gesteigerte Mitwirkungspflicht bei der Erfüllung seiner/ihrer Abfallüberlassungspflicht.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt Brühl gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt Brühl gestellten Abfallbehälter oder in die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Die Grundstückseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern /Hausbewohnerinnen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Schadstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Brühl bereitzustellen:

- a. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
- b. Altpapier ist in den blauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der /des Abfallbesitzerin/s zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
- c. Bioabfälle sind in den Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der /des Abfallbesitzerin/s zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
- d. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben Sack (ggf. gelber Abfallbehälter) einzufüllen, der auf dem Grundstück der /des Abfallbesitzerin/s zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
- e. Alttextilien sind in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzuwerfen;
- f. der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück der /des Abfallbesitzerin/s zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nicht beschädigt werden. Deshalb ist es insbesondere verboten, Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einzufüllen. Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu verpressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Müllfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Seuchenschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallgefäße nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Die Stadt Brühl gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Depotcontainer bekannt.

(9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück der /des Abfallbesitzerin/s vorhandenen Abfallbehälter werden grundsätzlich wie folgt entleert bzw. Säcke eingesammelt:

1. die grauen Abfallbehälter für Restmüll 14-tägig,
2. die gelben Abfallbehälter-/säcke für Leichtstoffe 14-tägig,
3. die braunen Abfallbehälter für Biomüll
 - a. in den Sommermonaten (Juni, Juli, August) wöchentlich,
 - b. in der übrigen Jahreszeit 14-tägig
4. die blauen Abfallbehälter für Altpapier 4-wöchentlich

Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Brühl. Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender für die Stadt Brühl bekannt gegeben.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



§ 15

Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

(1) Der/die Anschlussberechtigte und jede/r andere Abfallbesitzer/in im Gebiet der Stadt Brühl hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrgut sowie gebündelte Gartenabfälle), auf Anforderung von der Stadt Brühl außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.

(2) Das Sperrgut und die Gartenabfälle sind am Abfuhrtag vor dem Wohngrundstück zugänglich bereitzustellen. Über Ausnahmen entscheidet die Stadt Brühl.

(3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt Brühl benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt Brühl zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt Brühl bekannt gegeben.

Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzenden (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer/in von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt Brühl informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 16

Anmeldepflicht

(1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat der Stadt Brühl den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personen unverzüglich anzumelden

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



- (2) Wechselt der/die Grundstückseigentümer/in, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer/in verpflichtet, der Stadt Brühl unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht und Duldungspflicht

(1) Der/die Grundstückseigentümer/in, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzer/in bzw. Abfallerzeuger/in ist verpflichtet, über § 16 hinaus, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen und in Seminar-/Ausbildungsstätten mit Schlafplätzen.

(2) Die Eigentümer/in und Besitzer/in von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt Brühl haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ist ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Bediensteten / Beauftragten sind zu befolgen.

(5) Die Bediensteten / Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt Brühl obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Verfügungen, so werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem/der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/in ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallgefäße angefahren wird. Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(2) Die Stadt Brühl ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Brühl und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl in ihrer jeweiligen Fassung erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer/innen

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher/innen sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen, handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er / sie

1. nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Brühl zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
2. überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Brühl nicht überlässt oder die von der Stadt Brühl dazu bestimmten Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 dieser Satzung zuwider handelt
3. entgegen § 12 die Abfallbehälter gar nicht oder nicht vor dem Abfuhrtag an den Straßenrand stellt
4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter mit anderen Abfällen füllt (§ 13 Abs. 4);
5. die Befüllungsvorgaben für Abfallbehälter nicht beachtet (§ 13 Abs. 5 und 6)
6. die Depotcontainer für Glas außerhalb der Einwurfzeiten benutzt (§ 13 Abs. 9)
7. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 16);

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



8. entgegen § 17 seiner / ihrer Auskunftspflicht nicht genügt oder die Bediensteten / Beauftragten der Stadt Brühl am Grundstücksbetreten hindert;
9. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 19 Abs. 3).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 24

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brühl vom 01.01.2021 außer Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Anlage 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brühl

Code	Bezeichnung
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
020199	Abfälle a.n.g.
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020299	Abfälle a.n.g.
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020399	Abfälle a.n.g.
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020499	Abfälle a.n.g.
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020599	Abfälle a.n.g.
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020699	Abfälle a.n.g.
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



020701		Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
020702		Abfälle aus der Alkoholdestillation
020703		Abfälle aus der chemischen Behandlung
020704		für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020705		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020799		Abfälle a.n.g.
03		ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
0301		Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
030101		Rinden und Korkabfälle
030105		Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
030199		Abfälle a.n.g.
0303		Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
030301		Rinden- und Holzabfälle
030305		De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
030307		mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308		Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030310		Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
030311		Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
030399		Abfälle a.n.g.
04		ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
0401		Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
040101		Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102		geäschertes Leimleder
040109		Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040199		Abfälle a.n.g.
0402		Abfälle aus der Textilindustrie
040209		Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210		organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040215		Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
040221		Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222		Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
040299		Abfälle a.n.g.
07		ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
0702		Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
070213		Kunststoffabfälle
08		ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



08001	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
080201	Abfälle von Beschichtungspulver
0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
090110	Einwegkameras ohne Batterien
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



150203		Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16		ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
1601		Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
160103		Altreifen
1602		Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
160214		gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
160216		aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
17		BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
1702		Holz, Glas und Kunststoff
170201		Holz
170203		Kunststoff
1703		Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170301	*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
170302		Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
170303	*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
1706		Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
170604		Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
1709		Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
170904		gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18		ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
1801		Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
180101		spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
180104		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180107		Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
180109		Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
1802		Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
180201		spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
180203		Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190902	Schlämme aus der Wasserklärung
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
190904	gebrauchte Aktivkohle
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
200101	Papier und Pappe/Karton
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200125	Speiseöle und -fette
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
200139	Kunststoffe

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



200140	Metalle
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
200201	kompostierbare Abfälle
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehrsicht
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Sperrmüll

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Anlage 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brühl

Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Bio-Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei folgenden Straßen:

- An der Bleiche
- Bahnhofstraße
- Böningergasse
- Burgstraße
- Clemens-August-Straße / Ecke Mühlenstraße
- Fischmarkt
- Franziskanerhof
- Gartenstraße
- Heinrich-Fetten-Platz
- Hospitalstraße
- Janshof
- Kempishofstraße
- Kirchstraße
- Kölnstraße von Markt bis Comesstraße
- Markt
- Mühlenstraße
- Pastoratstraße
- Schloßstraße
- Schützenstraße
- Steinweg
- Tiergartenstraße

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



- Uhlstraße von Bonnstraße bis Markt
- Wallstraße

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Brühl vom 19. Dezember 2022

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 12.01.2023

DER BÜRGERMEISTER

Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung



der Stadt Brühl

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigung werden von den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen öffentlich-rechtliche Gebühren erhoben (Benutzungsgebühren). Der Ertrag der Gebühren soll die Aufwendungen für die Verwaltung sowie den Betrieb und die Unterhaltung der Abfallbeseitigung und deren Einrichtungen einschl. der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals decken.

(2) Die Jahresgebühr für die 14-tägige Entleerung beträgt je Gefäß:

1. KB	80 l	(Kleinbehälter)	158,00 €
2. MT	120 l	(Mülltonne)	237,00 €
3. MGT	240 l	(Müllgroßtonne)	474,00 €
4. MGB	770 l	(Müllgroßbehälter)	1.520,00 €
5. MGB	1.100 l	(Müllgroßbehälter)	2.171,00 €

Bei evtl. häufigerer Entleerung der Abfallgefäße vervielfacht sich die jeweilige Jahresgebühr entsprechend.

Grundsätzlich erhält jede/r Grundstückseigentümer/in maximal 2 Biotonnen gebührenfrei. Die Gebühr für die Bereitstellung weiterer Biotonnen, das Einsammeln, Befördern und Entsorgen des Bioabfalls beträgt für jeden weiteren:

1.	120 Liter Behälter	37,50 €
2.	240 Liter Behälter	75,00 €

Diejenigen Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen, welche den in ihrem Haushalt anfallenden Bioabfall in einer Eigenkompostieranlage fachtechnisch zu Kompost verarbeiten und dies nachweisen, erhalten eine Gebührenerstattung in Höhe von 37,50 € auf ihren Gebührenbescheid für den Restmüll.

Die Gebühr für den Tauschvorgang einer oder mehrerer Abfallbehälter gleichzeitig (Bio – und Papierbehälter) beträgt 25,00 €.

(3) Die Gebühren nach Abs. 2 werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Die Stadt Brühl ist berechtigt, sich bei der Anforderung der Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

Als Benutzungseinheit wird der Kalendermonat festgelegt. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf den Anschluss folgenden Kalendermonats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Müllbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.

Die Gebühr ist in monatlichen Teilbeträgen als Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr nach Abs. 2 zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeiten zu zahlen, es sei denn, durch den Gebührenbescheid wird eine andere Zahlweise bestimmt.

Die Gebühr wird jährlich unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen abgerechnet.

(4) Verändert sich die Zahl der zu entleerenden Abfallbehälter, die Häufigkeit der Leerung oder die Größe der Abfallbehälter innerhalb eines Kalenderjahres, so erhöhen oder vermindern sich die Gebühren vom ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats an. Die Gebührenänderung erfolgt im Rahmen der jährlichen Abrechnung.

(5) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer und Eigentümerinnen der an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und/oder Eigentümerinnen haften gesamtschuldnerisch. Ferner haften neben den Eigentümern oder Eigentümerinnen auch die zur Nutzung dinglich Berechtigten (Nießbrauchsberechtigte, Erbbaurechtsberechtigte, Wohnungsberechtigte) gesamtschuldnerisch.

(6) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers oder der Eigentümerin ein, so hat der bisherige Eigentümer oder die bisherige Eigentümerin die Gebühr bis zum Ende des Kalendermonats zu entrichten, in dem der Eigentumswechsel stattfindet. Für die Gebühr dieses Kalendermonats haftet neben dem bisherigen Eigentümer oder der bisherigen Eigentümerin auch der neue Eigentümer oder die neue Eigentümerin. Entsprechendes gilt für die sonstigen Verpflichtungen gemäß Absatz 5.

§ 2

Benutzungsgebühren für Müllsäcke

(1) Die Benutzungsgebühr für den 80 l-Müllsack - Restmüll - beträgt je ausgebe-

nen Müllsack 5,00 €. Die Gebühr wird bei Abgabe der Müllsäcke vom Erwerber oder der Erwerberin erhoben.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 3-6 sind nicht analog auf Benutzungsgebühren für Müllsäcke anzuwenden.

§ 3

Gebühren für die Abholung und Entgegennahme von Gartenabfällen, Sperrmüll ohne Haushaltsgroßgeräte

(1) Für die einmalige Abholung von Gartenabfällen bis zu 3 cbm aus Privathaushalten wird eine Gebühr von jeweils 30,00 € erhoben.

(2) Für die einmal jährliche bezirkweise Abholung von Sperrmüll bis zu 3 cbm aus Privathaushalten werden keine Gebühren erhoben; für jede zusätzliche Abholung von Sperrmüll bis zu 3 cbm aus Privathaushalten wird eine Gebühr von 45,00 € erhoben.

§ 4

Zwangsmittel

Die Beitreibung rückständiger Gebühren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.2.2003 (GV.NRW S. 156, ber. S 570; 2005 S.818) / SGV.NRW 2010) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) sowie § 110 des Gesetzes über die Justiz im Land NRW vom 26.1.2010 (GV NRW S.30/ SGV NRW 304) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung in der Stadt Brühl vom 01.01.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbeseitigung

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 12.01.2023

DER BÜRGERMEISTER



Dieter Freytag

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Stadt Brühl

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S.490) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 8 Säрге
- § 9 Grabbereitung
- § 10 Ruhezeit
- § 11 Umbettungen

IV. Grabstätten und ihre Belegung

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Streitigkeiten über Nutzungsrecht
- § 14 Reihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Urnengrabstätten
- § 17 Ehrengabstätten

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



-
- § 18 Grabstätten für Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft
 - § 19 Gemeinschaftsgrabstätten
 - § 20 Sternenkinder
 - § 21 Muslimische Grabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 22 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- § 24 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 25 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 26 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen
- § 27 Fundamentierung und Befestigung
- § 28 Gewährleistung der Sicherheit
- § 29 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 30 Herrichtung und Unterhaltung
- § 31 Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- § 32 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften
- § 33 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Schutzwürdige Gräber

- § 34 Schutzwürdige Gräber

IX. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 35 Benutzung Leichenhallen
- § 36 Trauerfeier

X. Schlussvorschriften

- § 37 Alte Rechte
- § 38 Haftung
- § 39 Gebühren
- § 40 Ordnungswidrigkeiten
- § 41 Inkrafttreten

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Brühl gelegenen und vom Stadtservicebetrieb Brühl verwalteten Friedhöfe:

1. Südfriedhof,
2. Nordfriedhof,
3. Friedhof Brühl-Vochem,
4. Friedhof Brühl-Kierberg (Schließung ab 01.01.1990),
5. Friedhof Brühl-Pingsdorf,
6. Friedhof Brühl-Badorf,
7. Friedhof Brühl-Schwadorf.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Einrichtungen der Stadt Brühl.

(2) Die Friedhöfe dienen der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung.

(3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb haben alle das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund durch die Stadt Brühl für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird den Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Brühl in andere Grabstätten umgebettet. Satz 2 gilt entsprechend, soweit im Fall der Schließung Umbettungen erforderlich werden.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten von Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten einem oder einer Angehörigen des/der Verstorbenen, bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Alle Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Brühl auf deren Kosten in ähnlicher

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen oder Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Alle haben sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren mit Ausnahme von Kinderwagen, Rollstühlen / Rollatoren, Fahrrädern sowie Fahrzeugen der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden. Eine gemäßigte Geschwindigkeit (Schrittempo) und entsprechende Rücksichtnahme auf die Fußgängerinnen und Fußgänger ist Voraussetzung.
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) ohne schriftlichen Auftrag von Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video oder Fotoaufnahmen anzufertigen,

Öffentliche Bekanntmachung



der Stadt Brühl

- d) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde,
- h) Hunde frei laufen zu lassen, sie sind an kurzer Leine zu führen,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Personen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Abs. 1 und 2 verstoßen haben, können von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder Dauer vom Betreten der Friedhöfe ausgeschlossen werden. § 6 Abs. 11 und 12 bleiben unberührt.

(5) Nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin; sie sind spätestens zwei Wochen vor Termin in Schriftform bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragsstellenden des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertretungen die Meisterprüfung abgelegt haben oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass die antragstellenden Personen einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer schriftlichen Genehmigung seitens der Friedhofsverwaltung. Diese ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbliche Arbeiten sowie die Anlieferung von Werkstoffen auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



(8) Die Friedhofsverwaltung kann für bestimmte Tage oder Tageszeiten und für bestimmte Friedhofsteile gewerbliche Arbeiten untersagen oder einschränken. Im Falle des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt. In der Nähe von Beisetzungsfestlichkeiten haben sämtliche Arbeiten bis zum Ende der Feier zu ruhen.

(9) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Für die Entsorgung der Pflanz- und Kunststoffabfälle sind die entsprechenden Abfallcontainer auf den Friedhöfen zu nutzen. Die Abfallbehälter auf dem Südfriedhof sind nur für die Besucher bestimmt. Dort stehen den Gewerbetreibenden entsprechende Großcontainer auf dem Entsorgungsplatz (ehemalige Gärtnerei) für die Entsorgung zur Verfügung.

(10) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Gewerbes das Befahren der Wege mit Fahrzeugen bis 7,5 to zulässiges Gesamtgewicht gestattet, wenn sie die Gewähr dafür bieten, dass die Wege nicht beschädigt werden. Eine Geschwindigkeit von 10 Stundenkilometern darf nicht überschritten werden. Lärmintensive Tätigkeiten, z.B. mit Motorsägen, Heckenscheren etc. dürfen die Phonzahl von 100 dbA nicht überschreiten.

(11) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(12) Haben Bedienstete wiederholt oder schwerwiegend gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen, findet § 5 Abs. 4 auf die Bediensteten entsprechende Anwendung. Die Friedhofsverwaltung kann den Gewerbetreibenden die weitere Beschäftigung dieser Personen auf den Friedhöfen auf Zeit oder Dauer untersagen.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen grundsätzlich von der Trauerhalle des jeweiligen Friedhofes aus. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 8

Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, so ist dies 2 Tage vor der Bestattung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (3) Die Leichen sind in verschlossenen Särgen einzuliefern, aufzubewahren und zu bestatten. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



ohne Sarg gestatten, wenn nach den Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg vorgesehen ist. Bei der sarglosen Grablegung hat der Bestattungspflichtige das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen. Totenwaschungen haben in dem speziell hergerichteten Waschungsraum in den Räumlichkeiten des Nordfriedhofs zu erfolgen.

§ 9

Grabbereitung

(1) Die Gräber werden durch die Friedhofsverwaltung ausgehoben und verfüllt. Ausnahmen aufgrund besonderer Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, werden durch die Friedhofsverwaltung berücksichtigt, wenn keine fachtechnischen und sonstigen Gründe dagegen sprechen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein, auf dem Nordfriedhof durch mindestens 0,40 m starke Erdwände.

(4) Die Nutzungsberechtigten haben Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



§ 10

Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit für Verstorbene über 5 Jahre beträgt 20 Jahre, auf dem Nordfriedhof 25 Jahre, für Verstorbene unter 5 Jahre beträgt die Ruhezeit 15 Jahre, auf dem Nordfriedhof 20 Jahre. Nach Ablauf der Ruhezeit und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Ascheurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihen- oder Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihen- oder Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihen- oder Urnenreihengrabstätten die verfügungsberechtigten Angehörigen der Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

In den Fällen des § 34 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



§ 34 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragstellende zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadt oder deren Beauftragten bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätte

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Brühl. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich, soweit diese Satzung hierzu keine Regelung enthält, aus dem jeweiligen Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Urnenreihengrabstätten,
- d) Urnenwahlgrabstätten,

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



-
- e) Ehrengrabstätten,
 - f) Grabstätten von Opfer von Kriegs- oder Gewaltherrschaft,
 - g) Gemeinschaftsgrabstätten
 - h) pflegefreie Grabstätten
 - i) Baumgrabstätten / Partnerbaumgrabstätten
 - j) Urngemeinschaftsgrabstätten
 - k) Grabstätten für Sternenkinder
 - l) Muslimische Grabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Gemauerte Gruftanlagen sind nicht gestattet, vorhandene Gruftanlagen können, solange sie im Familienbesitz bleiben, weiterbenutzt werden. Für die Beisetzung in vorhandene Gruften sind nur luftdichte Metall- oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen.

§ 13

Streitigkeiten über Nutzungsrechte

Bei Streitigkeiten unter Familienangehörigen oder Berechtigten über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über die Verwendung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung jede Benutzung der Grabstätte untersagen.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit der zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



(2) Es werden eingerichtet:

a) Reihengrabfelder

für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.

Die auszuweisende Fläche beträgt 2,60 m Länge und 1,30 m Breite. Das fertige Grabbeet hat eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 0,80 m.

b) entsprechende pflegefreie Reihengrabfelder

Die Gestaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Bodenplatte, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Um eine ordnungsgemäße Unterhaltung und Pflege des Gräberfeldes zu gewährleisten, darf kein Grabschmuck auf oder neben der Bodenplatte abgelegt werden. Dafür werden gesonderte Gedenkablagestellen zur Verfügung gestellt. Eine individuelle Beschriftung der Grabplatte ist möglich.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht wahlweise für 20 oder 25 Jahre, mindestens für die Dauer der Ruhezeit nach § 10 verliehen wird und deren Lage nach Möglichkeit unbeschadet des § 12 Abs. 3 im Einvernehmen mit der erwerbenden Person bestimmt wird. An den für den Grabverkauf zur Verfügung gestellten Wahlgrabstätten kann ein Nutzungsrecht zu Lebzeiten erworben werden, die Grabstelle muss spätestens nach 3 Monaten angelegt und danach dauerhaft gepflegt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Die Nachkaufzeit beträgt wahlweise mindestens 2, maximal 25 Jahre. Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb aus gewichtigen Gründen ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs- oder Friedhofteils beabsichtigt ist.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben.

Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben ist.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf der Nutzungsrechte werden die jeweiligen Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher schriftlich, falls sie nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln sind, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den Ehegatten,
- b) Partnerinnen / Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



-
- c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erbinnen / Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsbe-
rechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben
des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das
Nutzungsrecht.

(8) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten können das Nutzungsrecht nur auf eine Per-
son aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; sie bedürfen
hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(9) Jeder/jede Rechtsnachfolger/in hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb
auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Die jeweiligen Nutzungsberechtigten haben im Rahmen der Friedhofssatzung
und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu
werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art
der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts werden für die noch nicht
abgelaufenen Nutzungsjahre keine Gebühren erstattet.

(12) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grab-
stätte. Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



§ 16

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten (je 1 Urne),
- b) pflegefreien Urnengrabstätten (je 1 Urne)
- c) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen),
- d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten (bis zu 8 Urnen).
- e) Baumgrab (je 1 Urne) / Partnerbaumgrab (2 Urnen)
- f) Urnengemeinschaftsgrab als Reihengrabstätte (bis zu 8 Urnen pro Grabstelle)

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(3) Die Urnengrabstätten sind - außer in Fällen des Abs. 1 e) und f) - 1,00 m lang und 1,00 m breit. Das fertige Grabbeet hat eine Länge von 1,00 m und eine Breite von 0,70 m.

(4) Bei der pflegefreien Urnenreihengrabstätte obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte der Friedhofsverwaltung. Sie veranlasst die Verlegung einer Bodenplatte, die niveaugleich in die Rasenfläche gelegt wird. Um eine ordnungsgemäße Unterhaltung und Pflege des Gräberfeldes zu gewährleisten darf kein Grabschmuck auf oder neben der Bodenplatte abgelegt werden. Die Bodenplatte kann auf eigene Kosten gegen eine gleichwertige Natursteinplatte unter Einhaltung der vorgegebenen Maße (0,60 x 0,40 x 0,04 m) ausgetauscht werden.

(5) Bei der Baumgrabstätte wird die Urne (biologisch abbaubare Aschenkapsel) im Wurzelbereich eines Baumes beigesetzt. Überurnen müssen ebenfalls biologisch abbaubar sein. Für die Ablage von Grabschmuck wird eine zentrale Gedenkstätte zur Verfügung gestellt. Dort befindet sich eine Stele, die beschriftet werden kann. Die

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Beschriftung darf nur durch einen Steinmetz auf einer vorgeschriebenen Fläche eingehauen werden. Das Ablegen von Grabschmuck ist auf der Rasenfläche nicht gestattet.

Bei der Partnerbaumgrabstätte werden beide Urnen in einer verschließbaren Röhre übereinander im Wurzelbereich eines speziell als Partnergrab ausgewiesenen Baumes beigesetzt. Bei der Beisetzung eines Partners müssen die entsprechenden fehlenden Jahre bis Ende der Ruhefrist nachgekauft werden. Bei Partnergräbern werden zentrale Gedenkablagestellen für Blumen, Kerzen, etc. eingerichtet. Das Ablegen von Grabschmuck ist auf der Rasenfläche nicht gestattet.

(6) Bei der Urnengemeinschaftsgrabstätte erfolgt die Urnenbeisetzung in einer Gemeinschaftsanlage mit zentralem Gedenkstein. Die Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlage erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

§ 17

Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten werden durch den Rat der Stadt Brühl verliehen. Ihre Anlage und Unterhaltung obliegt - unbeschadet der Rechte der Angehörigen – auf Ewigkeit der Stadt.

§ 18

Grabstätten für Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Grabstätten der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft vom 01.07.1965 (BGBl. I 1965, S. 589) in der jeweils gültigen Fassung.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



§ 19

Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Auf dem Nord- und dem Südfriedhof können Gemeinschaftsgrabstätten mit mindestens 10 Einzelgräbern eingerichtet und von klösterlichen, caritativen oder ähnlichen Gemeinschaften mit gemeinsamen Hausstand erworben werden.
- (2) In den Gemeinschaftsgrabstätten dürfen nur Mitglieder der betreffenden Gemeinschaft beigesetzt werden. Bei einem Sterbefall muss eine oder können alle Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit nachgekauft werden.
- (3) Auf Antrag können auf allen Friedhöfen Gemeinschaftsgrabstätten für Geistliche aller Konfessionen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechtes anerkannt sind, ausgewiesen werden. Bis zum Eintritt eines Todesfalles erfolgt die Bereitstellung kostenlos. Bei einem Sterbefall muss eine oder können alle Grabstätten erworben werden.
- (4) Im Übrigen finden die Bestimmungen für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen entsprechende Anwendung.

§ 20

Sternenkinder

- (1) Leichen von Sternenkinder (Tot- und Fehlgeburten) können
- a) in vorhandenen Wahlgräbern,
 - b) durch Beisetzung in einem Kinderfeld,
 - c) durch Beisetzung in einem Sonderfeld des Südfriedhofes (Sternenfeld)

bestattet werden. Auf dem Sternenfeld des Südfriedhofs sind die Anlage und die Pflege der Grabstellen ausgeschlossen, siehe auch § 16.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Muslimische Grabstätten

Ungeachtet der allgemein möglichen Bestattungen nach religiösen Bekenntnissen im Rahmen der Friedhofssatzung ist die Bestattung unter besonderer Berücksichtigung muslimischer Glaubensvorgaben auf muslimischen Grabstätten möglich. Es handelt sich um Wahlgrabstätten, deren Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Die Ausrichtung des Grabes erfolgt in Richtung Mekka. Die Beisetzung kann ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen. Der Transport zum Grab erfolgt ausschließlich in einem geschlossenen Sarg. Muslimische Grabstätten werden ausschließlich auf dem Friedhof Brühl-Nord angeboten.

IV. Gestaltung der Grabstätten

§ 22

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind:

- auf dem Friedhof Brühl-Badorf die Felder 1 - 100,
- auf dem Friedhof Brühl-Pingsdorf die Felder 1 - 50,
- auf dem Friedhof Brühl-Vochem die Felder 1 - 55,
- auf dem Friedhof Brühl-Nord die Felder 1 - 38 und 42 - 100,
- auf dem Friedhof Brühl-Süd die Felder 1 - 200.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



(3) Unabhängig von Absatz 1 unterliegen alle Urnenwahl- und Urnenreihengräber keinen zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 25 und 32) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Ruhebänke dürfen nur von der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Brühl in der jeweils gültigen Fassung.

V. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 24

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden. Die Grabmale sind an der Kopfseite zu errichten. Ausgenommen hiervon sind Kissensteine.

(2) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 23 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

(3) Die Größe der Grabmale muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen. Die Stärke muss die Standsicherheit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Steingrabmale beträgt bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m - 1,50

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m, der Holzgrabmale 0,05 m. Die genannten Maße können in Härtefällen bis zu 5 % abweichen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 25

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind von der Größe so zu bemessen, dass nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche mit dem Stein abgedeckt werden.

(2) Die Grabstätten können mit Einfassungen aus Metall, lebenden Hecken oder Naturstein versehen werden. Die Steineinfassungen dürfen nicht breiter und nicht höher als 12 cm gemessen ab Erdniveau sein. Sie müssen sich den vorhandenen Einfassungen sowie dem Grabmal anpassen.

(3) Für besondere Grabstellen, insbesondere Ehrengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten, sind die Plätze im Belegungsplan vorgeschrieben. In diesen Fällen werden die Abmessungen der Grabmale und der Grabbeete im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung festgelegt.

§ 26

Errichtung und Änderung baulicher Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist vor der Anfertigung oder Veränderung der Grabmale einzuholen. Die Anträge sind von der antragstellenden Person und den Ausführenden zu unterschreiben; die antragstellende Person hat bei Reihengrabstätten

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.

Für Behelfsgrabmale besteht nur eine Anzeigepflicht. Sie dürfen nicht länger als ein Jahr stehen bleiben. Eine Höhe von 50 cm darf nicht überschritten werden.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials des Farbtons, der Art und Bearbeitung des Werkstoffs, der Form und Anordnung der Schrift, der Ornamente sowie der Fundamentierung und Verdübelung;
- b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Ausführung des Grabmals muss dem genehmigten Antrag entsprechen. Ohne Genehmigung aufgestellt oder der Genehmigung nicht entsprechende Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung innerhalb der festgesetzten Frist zu entfernen soweit eine sachdienliche Genehmigung nicht erfolgen kann.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten auf deren Kosten entfernen zu lassen.

(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



(6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(7) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturalisierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.

§ 27

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabzeichen sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks, insbesondere nach den "Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern" (herausgegeben vom Bundesverband für das Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerk in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, so dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundamente ins Erdreich eingebettet.

(3) Hölzerne und metallene Grabzeichen erhalten ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.

(4) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 26. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

(5) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 24.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



§ 28

Gewährleistung der Sicherheit

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd in würdigem verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür sind bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten der Empfänger oder die Empfängerin der Grabzuweisung, bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher

Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder Einfallen sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen hiervon verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



(5) Handelt es sich bei dem Friedhofsträger um eine Anstalt öffentlichen Rechts, ist jene selbst zur Durchführung der Verwaltungsvollstreckung befugt.

§ 29

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern die Nutzungsberechtigten insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 26 schriftlich ihr Einverständnis erteilt haben.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monate ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, haben die jeweiligen Nutzungsberechtigten die Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 23 hergerichtet und

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und getrennt nach verrottbaren und unverrottbaren Stoffen auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliefern.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur Pflanzen zu verwenden, die dem Charakter einer Grabstätte entsprechen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher anordnen. Bäume/Sträucher dürfen eine max. Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.

(5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(6) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Gartenbaubetrieb beauftragen. Das Friedhofspersonal übernimmt weder die Anlage noch die Unterhaltung der Grabstätten.

(8) Reihen- oder Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



(10) Die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(11) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(12) Die geländebündige Einfassung der Pflanzflächen erfolgt durch den Stadtservicebetrieb. Die Rasenpflege wird vom Stadtservicebetrieb ausgeführt, damit der gleichmäßige und einheitliche Rasenschnitt gewährleistet ist.

§ 31

Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 23 und 30 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 32

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen zu 2/3 der gesamten Fläche (abzüglich Einfassung und Sockel) eine Bepflanzung erhalten und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Gräber dürfen nicht mit Baumaterialien im weitesten Sinne abgedeckt werden. Grabhügel dürfen max. 10 cm über Erdoberfläche angelegt werden.

(2) In den von der Friedhofsverwaltung erlassenen Belegungsplänen können für die

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Bepflanzung der Grabstätten nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und Gestaltung der Grabstätte auch mit kleinerer Pflanzfläche als der Grabstättengröße getroffen werden.

(4) Unzulässig ist

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Glas oder ähnlichem,
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

(5) Bei Wahlgräbern mit Grabbeetmaßen ab 2,50 m x 1,30 m können 3 Platten (je 0,20 m x 0,40 m) als Grabzwischenweg an der rechten Grabbeetseite in Längsrichtung bündig mit dem Erdreich verlegt werden. Die Plattenart ist einheitlich für das Feld zu wählen. Andere Grabzwischenwege sind in diesen Fällen nicht erlaubt. Soweit Grabzwischenwege bei Wahlgrabfeldern mit Grabbeetmaßen 2,00 m x 0,80 m bereits bestehen, dürfen diese Wege mit Lava sauber gehalten werden. Anderes Material ist nicht erlaubt.

(6) Zur Erleichterung der Pflegearbeiten sind Trittplatten zugelassen, und zwar je Grabstelle (außer Urnen) eine Platte. Die Trittplatten sind bündig mit dem Erdreich zu verlegen und dienen der gärtnerischen Gestaltung. Sie dürfen nur aus Naturstein sein und eine maximale Größe von 30 x 30 cm haben.

§ 33

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihen- oder Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, haben die Verantwortlichen (§ 30 Abs. 7) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem werden unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Für Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten gelten Abs. 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommen Nutzungsberechtigte ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf deren Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

In dem Entziehungsbescheid werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder sind die Verantwortlichen nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Schutzwürdige Gräber

§ 34

Schutzwürdige Gräber

Die Unterschutzstellung von denkmalwürdigen Grabanlagen erfolgt nach den Vorschriften des § 3 ff des Denkmalschutzgesetzes NRW vom 11.03.1980 in der jeweils gültigen Fassung.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 35

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung von Friedhofspersonal betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen amtsärztlichen Zustimmung.

§ 36

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Trauerfeiern sollen möglichst nicht länger als 30 Minuten dauern.

IX. Schlussvorschriften

§ 37

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten der Friedhofssatzung der Stadt Brühl vom 15.12.1997 entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 17 Abs. 1 oder § 18 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 38

Haftung

(1) Die Stadt Brühl haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen oder Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungs-pflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Brühl nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; die Friedhofsträgerin übernimmt

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



keine Haftung für die Inhalte. Für Schäden, die durch bauliche, gärtnerische und sonstige Anlagen und Zubehör einer Grabstätte an anderen Grabstätten, Anlagen und sonstigem fremden Eigentum sowie Leben und Gesundheit anderer erwachsen, sind die Nutzungsberechtigten ersatzpflichtig, sofern der Schaden die Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Anwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben.

§ 39

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Brühl verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Brühl in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 40

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer

- a) sich als Besuchender entgegen § 5 (1) nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 5 (2) missachtet,
- c) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert oder Abfälle nicht in den entsprechenden Abfallcontainern entsorgt,
- d) eine Bestattung entgegen § 7 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- e) entgegen § 23 und § 29 (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- f) Grabmale entgegen § 27 (1) und (5) nicht fachgerecht befestigt oder fundamentiert sind,

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



-
- g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 30 (11) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 - h) Grabstätten entgegen § 33 vernachlässigt.

§ 41

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Brühl vom 10.04.2019 außer Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 12.01.2023

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Brühl

Aufgrund der §§ 4, 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW S. 1029) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung von Grabeinfassungen, Aufstellung von Grabkreuzen, Denkmälern und für die übrigen im Gebührentarif aufgeführten Verwaltungshandlungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind diejenigen verpflichtet, die die Amtshandlung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihnen zuzurechnen ist, veranlasst haben.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten sind alle Personen gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung sie betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

(1) Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2003 (GV.NRW. S. 156, ber.S.570; 2005 S. 818) /SGV.NRW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Brühl vom 01.01.2021 außer Kraft.

Anlage

Gebührentarif

Gebührentarif

Grabstätten

1. Nutzungsgebühren für Wahlgräber

1.1 Wahlgräber Sargbestattungen

- | | |
|---|------------|
| a) Wahlgräber in allgemeiner Lage | 1.853,00 € |
| b) Wahlgräber in Sonderlage
(Südfriedhof Felder 7, 22, 30, 88 u. 100;
Nordfriedhof Feld 10) | 3.913,00 € |

1.2 Nutzungsgebühren für Wahlgräber für Erdbestattung zur Beisetzung von Urnen

In Wahlgrabstätten für Erdbestattung zur Beisetzung von Urnen sind die gleichen Gebühren wie für Wahlgrabstätten unter Ziff. 1.1 zu entrichten.

1.3 Nutzungsgebühren für Urnenwahlgräber 1.255,00 €

2. Nutzungsgebühren für Reihengräber

- | | |
|--|------------|
| a) Personen über 5 Jahre | 1.068,00 € |
| b) Personen unter 5 Jahre | 437,00 € |
| c) Urnenreihengrab | 669,00 € |
| d) pflegeleichtes Erdbestattungsgrab | 1.961,00 € |
| e) pflegeleichtes Urnenbestattungsgrab | 1.339,00 € |
| f) Baumgrab | 1.439,00 € |
| g) Baumgrab Partnergrab | 1.774,00 € |
| h) Urnengemeinschaftsgrab mit Pflege | 1.465,00 € |

Die Gebühren unter 2. d) und e) beinhalten die Bereitstellung der jeweiligen Bodenplatten

Die Gebühren unter 2. f) und h) beinhalten nicht die Kosten einer zentralen Stele und der Beschriftung.

Die Gebühr zu 2.h) beinhaltet die Bereitstellung eines Grabsteins jedoch ohne Beschriftung und die Bepflanzung und Pflege während der Ruhefrist.

3. Die Gebühren unter 1. und 2. gelten für eine Nutzungsdauer von 20 Jahren. Bei einer kürzeren oder längeren Nutzungsdauer ändert sich die Gebühr um 1/20 für jedes angefangene Jahr. Satz 2 gilt entsprechend bei Zurücknahme und Nachkauf von Grabstätten.

Bestattung

1. Beerdigungsgebühren

a)	Bereiten und Verfüllen des Grabes, Benutzung eines Leichenwagens	
	Personen über 5 Jahre	773,00 €
	Personen unter 5 Jahre	492,00 €
b)	Benutzung der Trauerhalle	234,00 €
c)	Beisetzung von Frühgeburten, für die kein besonderes Kindergrab in Anspruch genommen wird	281,00 €
d)	Beisetzung von Aschenresten	351,00 €
e)	Aufbewahrung einer Leiche in der Leichen- halle pro Tag (jeder angefangene Tag zählt als voller Tag)	42,00 €
f)	Benutzung Waschraum	135,00 €

2. Ausgrabung von Leichen

a)	Personen über 5 Jahre	
	- vor Ablauf der Verwesungsfrist	1.686,00 €
	- nach Ablauf der Verwesungsfrist	1.405,00 €
b)	Personen unter 5 Jahre	
	- vor Ablauf der Verwesungsfrist	1.124,00 €
	- nach Ablauf der Verwesungsfrist	843,00 €

3. Umbettung von Leichen (Ausgrabung und Wiederbeerdigung)

a)	Personen über 5 Jahre	
	- vor Ablauf der Verwesungsfrist	2.107,00 €
	- nach Ablauf der Verwesungsfrist	1.826,00 €
b)	Personen unter 5 Jahre	
	- vor Ablauf der Verwesungsfrist	1.405,00 €
	- nach Ablauf der Verwesungsfrist	1.124,00 €

Etwaige notwendige Gebeinsärge
müssen vom Antragsteller oder von der
Antragstellerin geliefert werden.

4. Ausgrabung und Umbettung von Urnen

- | | |
|---------------|----------|
| a) Ausgrabung | 351,00 € |
| b) Umbettung | 527,00 € |

5. Abräumen von Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) für eine Einzelstelle | 219,00 € |
| b) für eine Doppelstelle
(Urnengräber zählen als Einzelstelle) | 355,00 € |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 12.01.2023

DER BÜRGERMEISTER


Dieter Freytag



Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl - Straßenreinigungssatzung -

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490), der §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW S. 706/SGV. NRW 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV.NRW S. 868) und der §§ 4 und 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW S. 1029), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflichten

(1) Die Stadt Brühl betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff dieser Satzung den Grundstückseigentümern oder Grundstückseigentümerinnen übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers/ der Eigentümerin der Erbbauberechtigte/ die Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 3b dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO)

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer/innen

(1) Die Reinigung der in den Anlagen der Anlagen 1 und 2 besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern und Eigentümerinnen der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Anlage 1 (Straßenverzeichnis) und Anlage 2 (Aufstellung über die Reinigungs-, Winterwartungs- und Gebührenpflicht) sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen können Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Brühl mit ihrer Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachenden, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihrer Reinigungspflicht.

§ 3 a

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger/ eine reinigungspflichtige Anliegerin vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher/ der Verursacherin auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Die von den Reinigungspflichtigen im Sinne des § 2 zu reinigenden Fahrbahnen und Gehwege sind bis Einbruch der Dunkelheit, d.h.

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 21.00 Uhr und

in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 20.00 Uhr

zu säubern. Die Reinigung hat wöchentlich an den Freitagen oder Samstagen zu erfolgen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen.

Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

Auf öffentlichen Gehwegen und auf Parkflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel oder ähnliches eingesetzt werden.

§ 3 b

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist, b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege

- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 a Abs. 1 Satz 2 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr (sonn- und feiertags von 9.00 bis 20.00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Stadt Brühl erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze der in § 5 Abs. 4 aufgeführten Straßenarten Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt der Stadtservicebetrieb.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseiten entlang der Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart (Abs. 4 und 5) und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen (gemäß Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2).

Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrundegelegt. Als der Straße zuge-

wandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenze zugrunde gelegt.

(3) Bei der Festsetzung der Grundstücksseiten nach den Abs. 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters nach unten abgerundet.

(4) Gebühren werden für die in der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2 unter den Straßenarten 3, 4 und 7 aufgeführten durch den Stadtservicebetrieb Brühl zu reinigenden Straßen erhoben. Für alle übrigen Straßen werden keine Gebühren erhoben.

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite, wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die laut Anlage 1 eingeordnet ist in

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | Straßenarten 3 und 4 (Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen) | 3,43 € |
| b) | Straßenart 7 (Fußgängergeschäftsstraßen/verkehrsberuhigte Geschäftsstraßen) | 16,39 €. |

Wird durch den Stadtservicebetrieb mehrmals wöchentlich (lt. Anlagen 1 und 2) gereinigt, so vervielfältigen sich die Benutzungsgebühren entsprechend.

(5) Die Zugehörigkeit einer Straße, eines Gehweges und jeder sonstigen zu reinigenden Fläche sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen und die jeweils Reinigungspflichtigen (Stadtservicebetrieb oder Anlieger/innen) ergeben sich aus der Anlage 1 in Verbindung mit Anlage 2.

§ 6 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer / Eigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer /die neue Eigentümerin vom 1. Tag des auf den Eigentumswechsel folgenden Kalendermonats an gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Stadtservicebetriebs das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. Tag des auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung folgenden Kalendermonats. Sie erlischt mit dem Ablauf des Kalendermonats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird. Die Gebühr ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. der Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres an die Stadt Brühl zu entrichten. Die Gebühr kann grundsätzlich zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom ersten Tag des dieser Änderung folgenden Kalendermonats. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht aber kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Im Übrigen wird die Benutzungsgebühr einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist.

§ 8

Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.2.2003 (GV.NRW S. 156, ber. s. 570; 2005 S.818/SGV.NRW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.1.1960 (BGBl. I S. 17) in ihrer jeweils gültigen

Fassung.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin oder diesen gleichgestellte Person die Pflichten aus der Übertragung der Reinigungspflicht nach § 2 verletzt;
2. gegen die vorgeschriebene Art und den Umfang der Reinigungspflicht nach § 3 a oder § 3 b verstößt;
3. entgegen § 6 Abs. 3 die dort statuierte Auskunfts- oder Duldungspflicht verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlichem Handeln höchstens 500,00 € und fahrlässigem Handeln höchstens 200,00 €.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist die Stadt Brühl.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl vom 01.01.2021 außer Kraft.

Anlagen 1 - Straßenverzeichnis
 2 - Aufstellung über die Reinigungs- und Gebührenpflicht

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung für die Stadt Brühl

Straßenverzeichnis

Straßenart: 1 - Anliegerstraße

2 - Anliegerstraße mit Verkehrsbedeutung

3 - HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE

4 - Hauptverkehrsstraße

5 - Selbständige Geh- und Radwege

6 - Fußgängerstraße

7 - Fußgängergeschäftsstraße/verkehrsberuhigte Geschäftsstraße

8 - Wirtschaftswege

9 - sonstige (Verkehrs-) Wege und Straßen

Plätze sind unter der jeweiligen Straßenart erfasst.

Definitionen:

Zu 1: Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen. Soweit nicht besonders erfasst, gehören dazu auch Stich-, Seiten- und Parallelwege von Erschließungsanlagen, die unter den Straßenarten 2, 3 und 4 aufgeführt sind. ^{1) 2) 3)}

Zu 2: Anliegerstraßen mit Verkehrsbedeutung sind Straßen wie zu 1) mit einer zusätzlichen Verkehrsbedeutung.

Zu 3: HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach 4) sind. ^{1) 2) 3)}

Zu 4: Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen. ^{1) 2) 3)}

Zu 5: Selbständige Geh- und Radwege sind Wege, die nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage anderer Straßenarten sind und bei denen die Stadt Baulastträger ist, auch wenn die Benutzung für Radfahrer/Radfahrerinnen und den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen zulässig ist. ^{2) 3)}

Zu 6: Fußgängerstraßen sind Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr zulässig ist. ²⁾

Zu 7: Fußgängergeschäftsstraßen sind Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine begrenzte Nutzung

für den Anliegerverkehr zulässig ist. ^{1) 2) 3)}

Verkehrsberuhigte Geschäftsstraßen sind Hauptgeschäftsstraßen, deren Verkehrsräume durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet sind, dass der Durchgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen weitgehend verdrängt wird und beim Anliegerverkehr eine Reduzierung der Geschwindigkeit erreicht wird.

Zu 8: Wirtschaftswege sind solche Wege, die vornehmlich zu Zwecken der Land- und Forstwirtschaft benutzt werden und bei denen die Stadt Baulastträger ist.

Zu 9: Sonstige (Verkehrs-) Wege und Straßen sind solche, die nicht unter die o. Ziff. 1 - 8 fallen und bei denen die Stadt Baulastträger ist (z.B. der Weg zwischen der Liblarer Straße und der Maiglerstraße).

Soweit in diesem Straßenverzeichnis Wege, Straßen oder Teile von Wegen und Straßen erfasst sind, bei denen die Stadt nicht Eigentümer und/oder Straßenbaulastträger ist, sind diese nur nachrichtlich aufgeführt (z.B. Privatwege, Privatstraßen und Teile von Kreis-, Land- und Bundesstraßen).

¹⁾ vgl. Kommentar Walprecht/Sander zum Straßenreinigungsgesetz NRW

²⁾ vgl. wie § 4 Abs. 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl vom 20.12.93

³⁾ vgl. Runderlass des Innenministers vom 28.5.1971 (III B 1-4/10-3740/71 in SMBl. NRW 2023)

Straßenbezeichnung	Straßenart
Adolf-Damaschke-Straße	1
Agathastraße	1
Agnes-Decker-Straße	1
Ahornweg	1
Akazienweg	1
Alte Bohle zwischen Liblarer Straße und Neue Bohle	2
Alte Bohle südlich Neue Bohle	1
Alte Bonnstraße Parallel-Weg in Brühl-Pingsdorf	1
Alte Bonnstraße ohne Parallel-Weg	4
Am Amtsgericht	1
Am Birkhof	1
Am Daberger Hof	2
Am Eichenbusch	1
Am Falter	1
Am Hennebach innerhalb des Baugebietes	1
Am Hennebach außerhalb des Baugebietes	9
Am Hohlweg	1
Am Hülderberg	1
Am Inselweiher	1
Am Kirchberg	1
Am Krausen Baum	2
Am Kreuz	2
Am Kутtenbusch von Auf dem Kamm bis Haus-Nr. 50	1
Am Kутtenbusch (Parallelstraße zwischen Haus-Nr. 6 und 7 bis zwischen Haus-Nr. 46 u. 48)	6
Am Kутtenbusch (nördlich Haus-Nr. 50)	1
Am Michelshof	1
Am Mühlenhof	1
Am Pappelbusch	1
Am Pastorsgarten	1
Am Petershof	1
Am Rankewerk	1
Am Rheindorfer Bach	1
Am Ringofen	1
Am Römerkanal	2
Am Rofsacker	1
Am Rott	1
Am Siegesbach	2
Am Strauchshof	2
Am Volkspark	2
An der alten Brauerei	3
An der alten Zuckerfabrik	2
An der Bleiche	2
An der Brücke	4
An der Hohlen Gasse	1
An der Kapelle	1
An der Linde	2
An der Schallenburg	2
An der Synagoge	3
An der Villebahn	5
An der Ziegelei	1
Andreaskirchplatz	1

An Haus Vendel	1
An Hornsgarten von Alte Bonnstraße bis einschließlich Haus-Nr. 16 (Stichweg)	1
An Hornsgarten (Rest ab Stichweg)	9
An Maria Glück	1
Anna-Schmitz-Straße	1
Anna-Seghers-Straße	1
Anne-Frank-Straße	1
Anton-Ockenfels-Straße	1
Arminiusweg	1
Arndstraße	1
Auf dem Gallberg	3
Auf dem Kamm	2
Auf den Steinen	2
Auf der Burg	5
Auf der Höhe	1
Auf der Kehre	2
Auf der Pehle	1
Auguste-Viktoria-Straße	2
Badorfer Straße	3
Bahnhofstraße ostwärts Burgstraße	3
Bahnhofstraße zwischen Markt und Burgstraße	7
Balthasar-Neumann-Platz	7
Barbarastraße	1
Bavinganstraße	1
Bendgespfad	1
Bergerstraße	4
Berggasse	1
Berggeiststraße	4
Bergstraße ohne Stichstraße	3
Bergstraße nördliche Stichstraße	1
Berliner Ring	2
Berrenrather Straße zw. An der Brücke und Vochemer Straße	4
Berrenrather Straße nordwestl. Vochemer Straße	1
Bertolt-Brecht-Straße	1
Berzdorfer Straße	2
Bettina-von-Arnim-Straße	1
Bitterfelder Straße	1
Bleibtreuseeweg	9
Bleiche	6
Böningergasse	2
Bonnstraße von Stern bis Einfahrt	
Schulzentrum Süd	2
Bonnstraße von Einfahrt Schulzentrum Süd bis Ortsende	4
Bonnstraße Verbindungsweg zur Lindenstraße	1
Bootsweg	5
Brauweilerweg	1
Bremer Straße (ohne Stichwege)	3
Bremer Straße (Stichwege)	2
Breslauer Straße	2
Brückenstraße	2

Buchenweg	1
Burgpfad	1
Burgstraße	3
Buschgasse	2
Cäcilienstraße	1
Carl-Schurz-Straße	3
Casper-Markard-Straße	1
Chlodwigstraße	2
Clemens-August-Straße 4 bis Römerstraße	3
Clemens-August-Straße / Ecke Mühlenstraße	7
Comesstraße	4
Cottbuser Weg	1
Daberger Höhe ohne Stichstraße	2
Daberger Höhe Stichstraße	1
Daberger Weg	2
Danziger Straße	1
Donatusstraße	1
Drachenfelsstraße	1
Dreichtenweg von KBE bis Bonnstraße	9
Dresdener Straße	2
Eckdorfer Mühlenweg zw. Eckdorfer Straße und Alte Bonnstraße	2
Eckdorfer Straße zw. Eckdorfer Mühlenweg und Grüner Weg	1
Eckdorfer Straße zw. Steingasse und Eckdorfer Mühlenweg	2
Edelgasse	1
Eibenweg	1
Eichweg	1
Eichendorffstraße	3
Eifelstraße	1
Elisabethstraße	1
Elsterpfad	1
Engeldorfer Straße	3
Erich-Kästner-Straße	1
Erlengrund	1
Euskirchener Straße	4
Ferdinand-Krausen-Weg	1
Fischenicher Straße	2
Fischmarkt	1
Flechtenweg zw. Bonnstraße und Oberstraße	2
Flechtenweg zw. Oberstraße und Sechtemer Straße	1
Frankenstraße	1
Franziskanerhof	7
Franzstraße	3
Franz-von-Kessler-Straße	1
Frechener Straße	3
Fredenbruch	1
Freiheitstraße	3
Freiherr-vom-Stein-Straße	3

Friederikeweg	1
Friedrich-Ebert-Straße	1
Friedrichstraße	3
Fritz-Wündisch-Straße	1
Fronhofweg	1
Fuchsstraße	1
G abriele-Münter-Weg	1
Gartenstraße	2
Gebrüder-Grimm-Straße	1
Geildorfer Bach	1
Geildorfer Straße	2
Georg-Grosser-Straße	2
Georg-Sandmann-Straße	1
Gertrudenstraße	1
Ginsterhang	1
Gleueler Weg	2
Glitzmudisstraße	1
Goethestraße	2
Gottfried-Keller-Straße	1
Grubenstraße	2
Grünebergstraße	1
Grüner Weg innerhalb des Baugebietes	2
Grüner Weg außerhalb des Baugebietes	9
Gruhlstraße	1
Guhnstraße	1
Gustav-Wegge-Straße	1
Günter-Krüger-Straße	1
H ärriskuhl	1
Halfenweg	1
Hamburger Straße	2
Hainbuchenweg	1
Hannah-Arendt-Straße	1
Hauptstraße zw. Römerstraße und Zum Herrengarten	3
Hauptstraße ab Zum Herrengarten bis unterhalb neue Brücke	2
Hauptstraße ab Brückenkreuzung Frechener Straße bis Ende (außer Stichteil ab Haus-Nr 53-63)	3
Hedwig-Gries-Straße	1
Heinestraße	1
Heinrich-Esser-Straße	4
Heinrich-Fetten-Platz	7
Heinrich-Kreutzberg-Straße	1
Heinrich-Liertz-Straße	1
Heinrich-Spoerl-Straße	1
Helma-Meyers-Straße	1
Hennersweg	1
Hermann-Faßbender-Straße	2
Hermann-Gruhl-Straße	1
Hermann-Löns-Straße	1
Hermannstraße	3
Hermülheimer Straße	2

Herseler Straße	1
Himmelreich zw. Am Siegesbach und Freiheitstraße	2
Himmelreich zw. Freiheitstraße und Hochstraße	1
Hochstraße	1
Hommelsheimstraße	1
Hospitalstraße	1
Höhenweg	9
Hubert-Geuer-Straße	1
Hubertusstraße	3
Hüllenweg zw. Euskirchener Straße und Maigler Straße	2
Hüllenweg westlich Maigler Straße	1
Hürther Straße	3
Ida-Ehre-Weg	1
Im Bungarten	1
Im Klostergarten	1
Im Mühlengrund	1
Im Paradies	1
Im Sonntagsgarten	1
Im Vogelsang	1
Immendorfer Straße	2
In der Maar	3
Irgard-Keun-Weg	1
Jakob-Sonntag-Straße	1
Janshof	3
Janshofpassage	1
Jordanstraße	3
Josef-Flohr-Weg	1
Josefstraße	3
Joseph-Hürten-Straße	1
Josef-von-Görres-Straße	2
Jülichsgasse	1
Junkersdorfer Weg	1
Kämperpfad	1
Kaiserstraße	4
Kapellenweg	1
Kastanienweg	1
Kempishofstraße	3
Kentenichstraße	2
Kierberger Straße zw. Hauptstraße und Zum Sommersberg	2
Kierberger Straße zw. Zum Sommersberg und Kaiserstraße (außer Stichstraßen)	3
Kierberger Straße (Stichweg zum Bahnhof)	2
Kierberger Straße (sonstige Stichstraßen)	1
Kirchgasse	1
Kirchstraße	7
Kirchweg	2
Kleiststraße	1
Kloster Benden zw. Bergstraße und Winterburg	2
Kloster Benden zw. Winterburg und Grubenstraße	2

Klosterstraße	1
Knappschaftsstraße	3
Kölnstraße von Comesstraße Richtung Köln	4
Kölnstraße von Markt bis Comesstraße	7
Königsberger Straße	1
Königsdorfer Weg	1
Königstraße zw. Kölnstraße und Kurfürstenstraße	2
Königstraße zw. Kurfürstenstraße und KBE	6
Kolpingplatz	2
Konrad-Adenauer-Straße	4
Kreuzhof	1
Kuhgasse von Eckdorfer Straße bis Ende Baugebiet	1
Kuhgasse Rest	9
Kunibertweg	2
Kurfürstenstraße	3
L angenackerstraße	1
Laurentiusweg	1
Leipziger Straße	3
Lennéstraße	1
Lenterbachsweg	2
Lessingstraße	1
Letterhausstraße	1
Liblarer Straße zw. Pingsdorfer Straße und Römerstraße	4
Liblarer Straße von Römerstraße bis einschl. Parkplatz am Wasserturm außer Stichstraße	3
Liblarer Straße Stichstraße	1
Lida-Gustava-Heymann-Straße	1
Lindenhof	1
Lindenstraße	2
Lise-Meitner-Straße	3
Lövenicher Straße	1
Löwenburgstraße	1
Lohmühle	2
Lohrbergstraße	1
Louise-Straus-Straße	1
Lucretiaweg	1
Ludwig-Jahn-Straße südlich Neue Königstraße	1
Ludwig-Jahn-Straße zw. Neue Königstraße u. Ludwig-Uhland-Straße	1
Luisenstraße	1
Lupinenweg	1
Luxemburger Straße	4
M aiglerstraße	2
Maja-Lex-Weg	1
Margaretenstraße	1
Margarethe-von-Hersel-Straße	1
Marienstraße	1
Marie-Curie-Straße	1
Marie-Schlei-Straße	1
Markt	7

Mascha-Kaleko-Straße	1
Matthäusstraße	1
Max-Ernst-Allee	1
Maximilian-Franz-Straße	1
Mayersweg	2
Merricher Straße	1
Merseburger Straße	1
Mertener Straße	1
Metzenmacherweg zwischen Ahornweg und Nußbaumweg	1
Metzenmacherweg zwischen Nußbaumweg und Robertstraße	3
Mittelstraße	1
Mönengasse	1

Mühlenbach	3
Mühlenbach von 88 bis 102	1
Mühlenberg	1
Mühlenstraße 1	7
Mühlenstraße zw. Schützenstraße und An der Bleiche	1
Mühlenstraße zw. An der Bleiche und Steinweg	3
Mühlenstraße von Steinweg bis Nr. 3	2
Neue Bohle zw. Römerstraße und Am Römerkanal	3
Neue Bohle zw. Am Römerkanal und Alte Bohle	2
Neue Bohle zw. Alte Bohle und Auf der Höhe	1
Neue Königstraße	2
Nikolaus-Ehlen-Straße	1
Nord-Süd-Weg	5
Nussbaumweg	2
Obermühle Stichweg nach Südwesten	1
Obermühle ohne Stichweg	2
Oberstraße zw. Bonnstraße u. Herm.-Faßbender-Str.	1
Oberstraße zw. Herm.-Faßbender-Str. und Flechtenweg	2
Oelbergstraße	1
Otto-Paes-Straße	1
Otto-Wels-Straße zw. Rheinstraße und Bonnstraße	4
Palmersdorfer Hof	1
Pantaleonstraße	1
Parkstraße	1
Pastoratstraße	1
Paul-Dahm-Straße	1
Pehler Feldchen	1
Pehler Hülle	3
Petersbergstraße	1
Peter-Schmitter-Straße	1
Peterstraße zw. Bergerstraße und Elisabethstraße	6
Peterstraße zw. Elisabethstraße und Wesseling Straße	2
Pfarrer-Robert-Grosche-Straße	2
Pingsdorfer Straße	4
Platanenweg	1
Poststraße	2
Pützgasse zw. Auf der Kehre und Steingasse	6
Pützgasse zw. Steingasse und Robertsstraße	3
Pulheimer Straße	1
Renault-Nissan-Straße	4
Rheinstraße außer Zufahrt Industriebetriebe	4
Rheinstraße Zufahrt Industriebetriebe	1
Ricarda-Huch-Weg	1
Richard-Bertram-Straße	3
Robertsstraße	3
Rodderweg zw. Römerstraße und Ginsterhang	3
Rodderweg westlich Ginsterhang	2
Römerhof	1
Römerstraße	4
Rösberger Straße	1
Roisdorfer Straße	1
Rondorfer Straße	1

Rosenhof	1
S chiffergasse	1
Schildgesstraße	3
Schildgesstraße von 18 bis 22	1
Schillerstraße	2
Schlaunstraße	3
Schlossstraße	3
Schnorrenberg	4
Schöffenstraße	1
Schützenstraße zw. Kölnstraße und Wallstraße	2
Schützenstraße zw. Wallstraße und Mühlenstraße	1
Schulstraße	4
Schultheißstraße	1
Schwestern-Brünell-Weg	1
Sechtemer Straße zw. Herm.-Faßbender-Str. und Weiherhofstr.	2
Sechtemer Straße zw. Weiherhofstraße und Flechtenweg	1
Sechtemer Straße zw. Flechtenweg und Stadtgrenze	9
Seeweg	5
Senecaweg	1
Senftenberger Straße	1
Servatiusstraße	1
Severinstraße	1
Sophienstraße	1
Sophie-Scholl-Straße	1
Spielmannsgasse	1
Spremberger Weg	1
Spürckstraße	1
St.-Albert-Straße	2
Steingasse	3
Steinkleehang	1
Steinweg	7
Stephanstraße	1
Stettiner Straße	1
Stiftstraße	3
Stommelner Weg	1
Stotzheimer Weg	2
Sürther Straße	2
T acitusweg	1
Tafelhofstraße	1
Talstraße	3
Taunusstraße	1
Theismühle	1
Theodor-Heuss-Straße	4
Theodor-Körner-Straße	1
Theodor-Storm-Straße	1
Thüringer Platz (Ostseite)	7
Thüringer Platz (Westseite)	3
Tiergartenstraße zw. Uhlstraße und Böningergasse	2
Tiergartenstraße südlich Böningergasse	1
Töpfergasse	1
U bierstraße	2
Uhlstraße von Pingsdorfer Straße bis Bonnstraße	3

Uhlstraße von Bonnstraße bis Markt	7
Ulmenweg	1
Unter Birken	1
Unter dem Dorf	1
Unter Eschen	1
Untermühle	2
Urfelder Straße	1
Ursulastraße	1
Villestraße zw. Bergstraße und Freiheitstraße	3
Villestraße zw. Hermann-Gruhl-Straße und Bundesbahn	1
Villestraße Teilstück von Freiheitsstraße bis Herm.-Gruhl-Straße	6
Vochemer Straße ohne Stichstraße	2
Vochemer Straße westliche Stichstraßen	1
Volkwinsweg	1
von-Droste-Hülshoff-Straße	1
von-Heinsberg-Straße	2
von-Hessen-Straße	1
von-Holte-Straße	1
von-Lupenau-Straße	1
von-Roll-Straße	1
von-Westerburg-Straße	1
von-Wied-Straße	3
von Wied-Straße Stichweg zur Turnhalle	1
Vorgebirgsstraße	2
Walberberger Straße	1
Waldorfer Straße	1
Waldweg	1
Wallstraße zw. Uhlstraße und Steinweg	1
Wallstraße zw. Steinweg und An der Bleiche	1
Wallstraße zw. An der Bleiche und Schützenstraße	1
Wasserturmweg	9
Wehrbachsweg	1
Weierhofstraße von Sechtemer Straße bis Ende Baugebiet (außer Stichstraßen)	2
Weierhofstraße Stichstraßen	1
Weierhofstraße von Ende Baugebiet bis Stadtgrenze	9
Weilerstraße zw. Frechener Straße und Brückenstraße	2
Weilerstraße zw. Brückenstraße und Stadtgrenze	1
Weißer Straße	2
Wesselinger Straße	3
Weyhestraße	1
Wilhelm-Busch-Straße	1
Wilhelm-Kamm-Straße ohne Stichstraßen	3
Wilhelm-Kamm-Straße Stichstraßen	1
Wilhelmstraße	1
Will-Küpper-Straße	1
Willy-Brandt-Straße	3
Wingertsberg	2
Winterburg zw. Fußweg zur Theodor-Heuss-Straße und Knappschaftsstraße	3
Winterburg zw. Lohmühle und Fußweg zur Theodor-Heuss-Straße	2
Wittelsbacher Straße ohne Stichstraße	3

Wittelsbacher Straße Stichstraße	1
Wolfsgasse	1
Wolkenburgstraße	1
Xavier-Kürten-Weg	9
Ziegelweg	6
Zum Donnerbach	2
Zum Herrengarten	2
Zum Rodderbruch	1
Zum Sommersberg von Römerstraße bis zum Kreuzungsbereich mit der Frechener Straße (einschließlich Brücke)	3
Zum Schützenplatz	9
Zur Gabjei zw. Liblarer Straße und Zum Donnerbach	2
Zur Gabjei zw. Zum Donnerbach und Rodderweg	1

Anhang zur Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Brühl

In die **Straßenart 1** fallen folgende fußläufigen Wege:

1. Am Eichenbusch (Wendehammer) - Am Rofsacker 3
2. Am Eichenbusch (Wendehammer) - Am Rofsacker 5
3. Am Krausen Baum 1 bis Ölbergstraße
4. Am Krausen Baum hinter 1 bis 31
5. Am Krausen Baum 2 bis Zur Gabjei 85
6. Am Krausen Baum zwischen 31 und 33
7. Am Kuttenbusch bis Wolfsgasse
8. Am Siegesbach 27 - 29 zur Bergstraße 52
9. Am Petershof neben 1 und 12
10. Alte Bonnstraße zwischen Haus-Nr. 53 und Haus-Nr. 73 bis Ende am Sport- und Schulzentrum Brühl-Süd, Bonnstraße
11. An der Brücke von Haus-Nr. 6 bis Kierberger Straße Nr. 162
12. An der Lessingstraße
13. An der Kleiststraße
14. An Haus Vendel bis An Maria Glück
15. Auf der Höhe zur Straße Burgpfad
16. Auf den Steinen 17 zur Steingasse 75
17. Bavinganstraße hinter 3 bis 15
18. Bergstraße 40a zur Straße Am Siegesbach
19. Verbindungsweg von Bonnstraße bis Pingsdorfer Straße
20. Chlodwigstraße bis Rodderweg
21. Chlodwigstraße 17 in die Frankenstraße
22. Dresdener Straße 7 bis Stiftstraße/Thüringer Platz
23. Eckdorfer Straße bis Kuhgasse (Teilstück bis Eckdorfer Straße 112b)
24. Erich-Kästner-Straße zur Gebrüder-Grimm-Straße
25. Fronhofweg bis Römerstraße
26. Stichweg zwischen den Häusern Im Vogelsang 1/1a und Am Kuttenbusch 29/29a
27. Im Paradies hinter 1 bis 15
28. Im Paradies hinter 14 bis 20
29. Im Paradies neben 12
31. Junkersdorfer Weg zum Königsdorfer Weg
32. Junkersdorfer Weg bis Weilerstraße
33. Junkersdorfer Weg zur Frechener Straße
34. Kaiserstraße bis Dresdener Straße
35. Konrad-Adenauer-Straße zum Hermann-Löns-Weg
36. Lida-Gustava-Heymann-Straße zur Sophienstraße
37. Liblarer Straße 25 zur Heinestraße (östlicher Stichweg)
38. Liblarer Straße zwischen 76/76a und 78a zur Frankenstraße
39. Liblarer Straße 86/88 bis 108/110
(Querverbindung hinter den Häusern)
40. Liblarer Straße 96 und 98 bis zur Straße Zur Gabjei
41. Liblarer Straße 110 bis Zur Gabjei 67
42. Weg zwischen den Häusern Maiglerstraße 69 und 71
43. Margaretenstraße 16/18 bis Berrenrather Straße 28/30
44. Marie-Schlei-Straße bis Rheinstraße
45. Matthäusstraße 9 zur St.-Albert-Straße (zwischen Friedhof und Schule)
46. Rheinstraße bis Am Inselweiher entlang Bundesbahn
47. Römerhof 31 zur Römerstraße

48. Römerstraße bis Auguste-Viktoria-Straße
49. Steingasse hinter 26 bis 46
50. Ubierstraße bis Rodderweg
51. Weg zwischen den Grundstücken Zum Donnerbach 17 bis 35
52. Weg hinter den Grundstücken Zum Donnerbach 3 bis 15
53. Weg zwischen den Grundstücken Zum Rodderbruch 19 und 21
54. Weg zwischen den Grundstücken Zur Gabjei 84 und 86
55. Weg zwischen den Grundstücken Zur Gabjei 101 und 103
56. Weg zwischen den Grundstücken Am Krausen Baum 34 und 36
57. Weg vom Rodderweg (zwischen Am Krausen Baum 42 und zur Gabjei 121)
bis zum alten Spielplatz Zur Gabjei
58. Weg rund um den Spielplatz Zur Gabjei
59. Weg vom alten Spielplatz Zur Gabjei bis Verbindungsweg zwischen Liblarer Str.
110 und Zur Gabjei 67
60. Zum Sommersberg bis zur Straße Am Kreuz
61. Zum Donnerbach 15 zur Straße Zum Rodderbruch
62. Zum Herrengarten bis Fronhofweg
63. Zum Donnerbach 35 zur Straße Am Eichenbusch
64. Zum Donnerbach 3 zur Straße Zur Gabjei
65. Zur Gabjei 40 +42 bis zur Straße Rodderweg
66. Zur Gabjei 66 bis Kirche St. Heinrich
67. Zum Donnerbach 10 zur Frankenstraße

Anlage 2 zur Straßenreinigungssatzung für die Stadt Brühl

Aufstellung über die Reinigungs-, Winterwartungs- und Gebührenpflicht:

Straßenart	Reinigungshäufigkeit / Woche	Reinigungs- und Winterwartungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger St = Stadt- servicebetrieb	Gebühr
1	1	Fahrbahn und Gehweg nebst Parkstreifen	A	-
2	1	Fahrbahn und Gehweg nebst Parkstreifen	A	-
3	1	Fahrbahn	St	X
	1	Reinigung Gehweg nebst Parkstreifen	A	-
4	1	Fahrbahn	St	X
	1	Gehweg nebst Parkstreifen	A	-
5	1	Geh- und Radweg insgesamt	A	-
6	1	Fußgängerstraße insgesamt	A	-
7	6	Fußgängergeschäftsstraße / verkehrsberuhigte Geschäftsstraße insgesamt	St	X
8 + 9	nach Bedarf	Reinigung sonstiger Wege / Straßen und Wirtschaftswege insgesamt	St	-

Von der obigen Tabelle **abweichende** Regelungen:

Straßenart	Straße	Reinigungshäufigkeit / Woche	Reinigungs- und Winterwartungsverpflichtung	Verpflichteter A = Anlieger St = Stadt- servicebetrieb	Gebühr	
3	Burgstraße Schlossstraße Janshof	3	Fahrbahn	St	X	
		1	Gehweg nebst Parkstreifen	A	-	
	Carl-Schurz-Straße	6	Fahrbahn	St	X	
		1	Gehweg nebst Parkstreifen	A	-	
	Mühlenstraße zwischen An der Bleiche und Steinweg	6	Fahrbahn	St	X	
		1	Gehweg nebst Parkstreifen	A	-	
	Thüringer Platz	1	Fahrbahn	St	X	
		6	Gehweg (Ostseite)	St	X	
		1	Gehweg (Westseite)	A	-	
		Franzstraße Hermannstraße Jordanstraße Kempishofstraße	1	Fahrbahn und Gehweg nebst Parkstreifen	A	-
	7	Franziskanerhof Kirchstraße	3	Fußgängergeschäftsstraße insgesamt	St	X

5	Geh- und Radwege Nord-Süd, West- Ost, Grünzug Kaiserstraße bis von-Holte-Straße	1	Reinigung Geh- und Radwege	St	-
	Treppen Kaiserpark, Edelgasse, Adolf-Damaschke-Straße, Gertrudenstraße (zur Kölnstraße), Am Volkspark, Paul-Dahm-Straße (zur Hauptstraße), Richard-Bertram-Straße, Burgpfad, An der Brücke, Schulstraße, Grünebergstraße bis An Haus Vendel, Zum Sommersberg zur Hauptstraße	1	Reinigung Treppen	St	-

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Brühl - Straßenreinigungssatzung -

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 12.01.2023

DER BÜRGERMEISTER

Dieter Freytag

